

Statuten für den Verein Fair Health Zürich

mit Sitz in Zürich

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Fair Health Zürich» besteht ein im Handelsregister eingetragener, gemeinnütziger Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

a) Der Verein setzt sich für die Milderung der negativen Auswirkungen des Konsums psychoaktiver Substanzen sowie nicht substanzgebundenen Suchtverhaltens ein – sowohl auf individueller Ebene wie auch auf die Gesellschaft als Ganzes – und fördert eine kohärente und wirksame Suchtpolitik. Ein verantwortungsvoller Konsum psychoaktiver Substanzen soll sinnvoll in die Gesellschaft integriert werden.

Der Verein setzt sich für die sexuelle und psychosoziale Gesundheit queerer Menschen ein und fördert die gesellschaftliche Anerkennung sowie Gleichstellung verschiedener sexueller Orientierungen und Geschlechtsidentitäten.

Der Verein trifft Vorkehrungen und organisatorische Massnahmen, damit die Zielgruppen seiner Angebote bei für sie wichtigen Entscheidungen mitwirken können.

b) Der Verein betreibt unter dem Namen «Arud Zentrum für Suchtmedizin» Angebote zur Unterstützung von Menschen mit Substanzgebrauchsstörungen sowie nicht substanzgebundenen Abhängigkeitserkrankungen in medizinischer, psychologischer, sozialer oder sonstiger Art.

Der Verein betreibt unter dem Namen «Checkpoint Zürich» Angebote zur Unterstützung von queeren Menschen in medizinischer, psychologischer, sozialer oder sonstiger Art.

Der Verein bietet niederschwellige, akzeptierende Behandlungen und Beratungen an, wo sinnvoll auch in Kooperation mit anderen Fachorganisationen. Zudem kann er Leistungen in angrenzenden Gebieten anbieten, um gesundheitliche oder soziale Probleme zu lindern.

c) Ein respektvoller Umgang mit den Patient:innen und Klient:innen sowie ihren Lebensentwürfen hat oberste Priorität – ebenso wie die gemeinsame Erarbeitung therapeutischer Ziele im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten.

d) Der Verein unterstützt die Erforschung, Evaluation und Weiterentwicklung von akzeptierenden, auf den Prinzipien der Schadensminderung und der Prävention beruhenden Behandlungs- und Beratungsangeboten. Er führt entsprechende Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen durch und stellt entsprechende Informationen zur Verfügung.

Der Verein unterstützt die Erforschung, Evaluation und Weiterentwicklung von Präventions- und Therapiemöglichkeiten im Bereich STI, einschliesslich HIV.

e) Der Verein setzt sich auf gesellschaftspolitischer Ebene für die Anliegen von Konsumierenden psychoaktiver Substanzen und deren Recht auf Selbstbestimmung und auf Behandlung, wenn der Substanzkonsum gesundheitliche Beeinträchtigungen nach sich zieht, ein. Er engagiert sich auch für die Anliegen von Menschen mit nicht substanzgebundenen Abhängigkeitserkrankungen. Ebenso setzt er sich für die gesellschaftliche Gleichstellung queerer Menschen und deren Recht auf medizinische Angebote ein, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse und Fragestellungen zugeschnitten sind.

f) Der Verein strebt keine wirtschaftlichen Vorteile für seine Mitglieder an. Ein allfälliger Rechnungsüberschuss darf ausschliesslich im Rahmen des statutarischen Zwecks des Vereins verwendet werden. Der Verein ist befugt, Immobilien zu erwerben und zu belasten, sich an anderen juristischen Personen zu beteiligen sowie sämtliche Geschäfte einzugehen und Verträge abzuschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern oder mit ihm in Zusammenhang stehen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliedschaftsbeiträge, deren Höhe jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt wird
- b) Erträge aus Dienstleistungen
- c) Beiträge der öffentlichen Hand
- d) Spenden, Sponsoring-Beiträge, Drittmittel, Erbschaften und Legate

4. Mitgliedschaft

Mitglieder mit Stimmberechtigung können natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck haben.

Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Begründung ablehnen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Mitglied werden, sind aber nicht in Ämter wählbar.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Bei natürlichen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Nichtbezahlung des Mitgliedschaftsbeitrags nach Ablauf der Mahnfrist.

b) Bei juristischen Personen erlischt sie durch Austritt, Ausschluss, Auflösung, Nichtbezahlung

des Mitgliedschaftsbeitrags nach Ablauf der Mahnfrist sowie mit Konkurseröffnung oder mit Einreichung eines Gesuches um Nachlassstundung.

5.2 Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden, und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen auf das Ende eines Jahres.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

6.1 Die Vereinsversammlung (VV)

6.1.1 Durchführung der VV

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich spätestens sechs Monate nach Ende des Vereinsjahres (1.1. bis 31.12.) statt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche (a.o.) VV einberufen. Auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern muss der Vorstand ebenfalls eine a.o. VV einberufen. Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

6.1.2 Zuständigkeiten der VV

Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder, insbesondere auch des Präsidenten/der Präsidentin des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisor:innen. Die Wahl erfolgt jeweils für eine Amtsperiode von zwei Jahren.
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- d) Festsetzung der Mitgliedschaftsbeiträge
- e) Auflösung des Vereins

6.1.3 Abstimmungen an der VV

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Vereinsstatuten können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Zum nötigen Quorum für den Auflösungsbeschluss siehe hinten Ziffer 10.

6.2 Der Vorstand

6.2.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt sind.

Die Präsidentin / der Präsident wird von der Vereinsversammlung ebenfalls für zwei Jahre gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand austreten. Besteht der Vorstand nach dem Austritt immer noch aus mindestens vier Personen, so ist der Austritt jederzeit möglich.

Würde mit dem Austritt die Anzahl der Vorstandsmitglieder (einschliesslich Präsidium) unter vier fallen, ist ein Austritt frühestens auf die nächste Vereinsversammlung hin möglich.

6.2.2 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

Er erlässt ein Organisationsreglement, in welchem er die Grundsätze seiner Organisation und seine Aufgaben konkretisiert.

Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an eine Geschäftsleitung zu delegieren. Wenn der Vorstand von diesem Recht Gebrauch macht, regelt er dies im Organisationsreglement.

Insbesondere regelt er die Aufgabenteilung zwischen Vorstand und Geschäftsleitung und definiert die Aufgaben der Geschäftsführung.

Der Vorstand erteilt die Zeichnungsberechtigungen.

6.2.3 Abstimmungen im Vorstand

Vorstandsbeschlüsse bedürften der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

6.3 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Sie prüft die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins. Sie erstattet der

Vereinsversammlung Bericht.

Mit der Revision Beauftragte dürfen nicht Mitglied des Vereins sein.

Als Revisionsstelle ist eine zugelassene Revisorin oder ein zugelassener Revisor bzw. ein zugelassenes Revisionsunternehmen zu wählen.

7. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand eingesetzt. Der Vorstand bestimmt die Person des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung.

Soweit der Vorstand nicht einzelne Personen in der Geschäftsleitung mit bestimmten Aufgaben betraut, konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.

Die Geschäftsleitung nimmt alle Aufgaben wahr, die ihr vom Vorstand übertragen werden, sowie jene, die im Alltagsgeschäft bewältigt werden müssen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements.

8. Zeichnungsberechtigungen für den Verein

Die zeichnungsberechtigten Personen werden durch den Vorstand bestimmt.

Sämtliche Zeichnungsberechtigungen werden ausschliesslich kollektiv zu zweien vergeben.

9. Haftung des Vereins

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann anlässlich der Vereinsversammlung mit Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, auch wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz und mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

Für den entsprechenden Beschluss reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Vereinsversammlung kann den Entscheid auch – mit demselben Quorum – an den Vorstand delegieren.

11. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 23. Juni 2026 angenommen, ersetzen diejenigen vom 10. April 2019 und treten sofort in Kraft.

Der Präsident



Andreas Daurù

Die Protokollführerin



Maria Rath